

Niederösterreichische Umweltschutzbehörde, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

NÖ-UA-V-3961/022-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.noeua@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13540	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug
RU1-RO-51/001-2024

Bearbeitung
Mag. Thomas
Hansmann

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12972

Datum
12. Februar 2024

Betrifft

Regionale Raumordnungsprogramme, Strategische Umweltprüfung (SUP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gibt die Niederösterreichische Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde in og. Angelegenheit ihre Stellungnahme wie folgt ab:

Die NÖ Landesregierung beabsichtigt die Erlassung von 20 regionalen Raumordnungsprogrammen, wobei diese das gesamte Landesgebiet abdecken sollen. Bei Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes ist gemäß § 4 Abs. 1 NÖ ROG 2014 idGF. eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Bei den Raumordnungsprogrammen Bezirk Gmünd, Bezirk Hollabrunn, Bezirk Horn, Bezirk Waidhofen an der Thaya, Bezirk Zwettl, Raum Amstetten Süd-Scheibbs, Raum Melk, Raum Weinviertel Nordost, Raum Amstetten Nord (ausgenommen die bisherigen Bereiche des regionalen Raumordnungsprogrammes Untere Enns) sowie bei den Gemeinden Drösing, Dürnkrut, Jedenspeigen, Sulz im Weinviertel und Zistersdorf beim Raumordnungsprogramm Raum Weinviertel Südost handelt es sich um Neuaufstellungen von überörtlichen Raumordnungsprogrammen mit verpflichtender SUP. Die NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde bestätigt, dass gemäß den einschlägigen

Rechtsvorschriften bei Neuaufstellungen von überörtlichen Raumordnungsprogrammen
SUPs verpflichtend durchzuführen sind.

Bei den übrigen, in Anhang 1 des beiliegenden Dokumentes angeführten Raumordnungsprogrammen, werden bestehende Raumordnungsprogramme abgeändert. Bei sonstigen Änderungen eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes hat die NÖ Landesregierung gemäß § 4 Abs. 2 NÖ ROG 2014 idgF. zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine SUP erforderlich ist. Aus beiliegendem Dokument ergibt sich aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde die Notwendigkeit einer Strategischen Umweltprüfung auch für die bereits bestehenden und nunmehr abzuändernden Raumordnungsprogramme (und somit für alle 20 beabsichtigten regionalen Raumordnungsprogramme).

Das beiliegende Dokument ist als gemeinsames Screening- und Scoping-Dokument für sämtliche 20 geplanten regionalen Raumordnungsprogramme konzipiert. Es ist zudem als gemeinsamer Entwurf für die Umweltberichte zu werten, die derzeit für die einzelnen Raumordnungsprogramme in Ausarbeitung sind. Die Umweltberichte für die einzelnen Raumordnungsprogramme sollen dann auch die örtlich spezifischen Festlegungen und die in beiliegendem Dokument noch nicht konkretisierten Teile enthalten.

Aus beiliegendem Dokument geht auch der Untersuchungsrahmen hervor. Gemäß § 4 Abs. 4 leg. cit. ist, wenn eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist, der Untersuchungsrahmen (Inhalt, Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode) von der Landesregierung festzulegen.

A) Zum Inhalt der Regionalen Raumordnungsprogramme:

Regionale Raumordnungsprogramme (RegROP) stellen ein ordnungspolitisches Instrument der überörtlichen Raumordnung für die planvolle Entwicklung des Landesgebietes nach dem Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz dar. Sie konkretisieren die räumlichen Entwicklungsziele des Landes für eine abgestimmte und nachhaltige Regionsentwicklung. Damit stellen sie eine verbindliche Grundlage für die örtliche Raumplanung durch die Gemeinden dar. Demgemäß sind sie bei der Erstellung

von Örtlichen Entwicklungskonzepten und der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen.

Das RegROP besteht aus einem Verordnungstext, einem Kartenteil und weiteren Anlagen z. B. mit Tabellen zu Siedlungsgrenzen oder zu Standorträumen für die überörtliche Betriebsgebiete.

Im RegROP sind insbesondere folgende Festlegungen (Festlegungstypen) enthalten:

- Siedlungsgrenzen, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden, z. B. Entwicklungen in Konflikt mit dem Landschaftsbild, linienhafte Entwicklungen entlang von Einfahrtsstraßen, das Heranrücken an Betriebsgebiete oder das Zusammenwachsen von Ortschaften;
- Multifunktionale Landschaftsräume (bisher als Erhaltenswerte Landschaftsteile – ELT bezeichnet), um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu erhalten;
- Regionale Grünzonen, um besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktionen, siedlungsnahen Erholungsraum oder die Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope zu schützen;
- Agrarische Schwerpunkträume, um die regionale Landwirtschaft und die besten Böden der Region zu schützen;
- Standorträume für überörtliche Betriebsgebiete, um die interkommunale Weiterentwicklung der besten Standorte mit möglichst geringer Belastung für die Bevölkerung zu fördern;
- Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe bzw. von Sand und Kies, um Flächen mit geeigneten geologischen Voraussetzungen für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung zu sichern und Konflikte (etwa Lärm und Staub) zu minimieren.

B) Zu den Zielsetzungen der Regionalen Raumordnungsprogramme:

1. Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft und Minimierung der Inanspruchnahme des Bodens für Siedlungsentwicklung;
2. Sicherung der Ökosystemleistungen multifunktionaler Landschaften;

3. Vermeidung von räumlichen Nutzungskonflikten;
4. Vernetzung von Grünräumen sowie wertvoller Biotope von überörtlicher Bedeutung entlang von Fließgewässern;
5. Sicherstellung der räumlichen Voraussetzung für eine nachhaltige und standortgerechte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit;
6. Sicherstellung einer klimaverträglichen Raumplanung unter Bedachtnahme der Funktionen „Wohnen, Arbeiten, Freizeit sowie Versorgung und Mobilität“;
7. Bestmögliche interkommunale Nutzung der hochwertigen Standortqualitäten und -potenziale für Bauland-Betriebs- und Industriegebiete;
8. Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche.

Inhalt und Zielsetzungen werden seitens der NÖ Umweltschutzbehörde begrüßt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

C) Zur methodischen Vorgangsweise sowie zu Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode:

Im Rahmen eines Abschichtungsprozesses in mehreren Phasen wurde auf Basis der Entwürfe zu den Regionalen Raumordnungsprogrammen für die voraussichtlichen Festlegungstypen eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt. Damit konnten jene Festlegungstypen ausgeschieden werden, bei denen aufgrund ihrer Regelung negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich oder nicht relevant sein werden. Für jene Typen, die nicht über die Umwelterheblichkeitsprüfung ausgeschieden werden, erfolgt eine Feinuntersuchung im Sinne der SUP-Methodik. Die Methodik der Bewertung der Umweltwirkungen folgt dem fachlichen Dreischritt einer Strategischen Umweltprüfung:

- Darstellung der Ist-Situation und der Nullvariante;
- Bewertung der Umweltwirkungen ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen;
- Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion negativer Umweltwirkungen und Beurteilung der Restbelastung.

Die Prüfkriterien der Umweltwirkungen werden aus den Umweltzielen abgeleitet und den Schutzgütern zugeordnet. Die Details sind in Kapitel 3 „Darstellung der für die Regionalen Raumordnungsprogramme relevanten Ziele des Umweltschutzes“ (S. 17 ff.) des beiliegenden Dokumentes enthalten. Damit ist sichergestellt, dass die Kriterien auch das beurteilen, was mit den Umweltzielen angestrebt wird.

In Kapitel 2 „Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung“ (S. 13 ff.) des beiliegenden Dokuments wird erläutert, dass die möglichen Festlegungen eines RegROPs entlang von drei Fällen untersucht wurden:

- Fall 1: Keine Änderung bestehender Festlegungen;
- Fall 2: Änderungen bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die keine potenziellen erheblichen negativen Umweltwirkungen haben und daher nicht vertiefend geprüft werden müssen;
- Fall 3: Änderung bestehender Festlegungen bzw. neue Festlegungen, die potenziell erheblich negative Umweltwirkungen nach sich ziehen können.

In Kapitel 4 des beiliegenden Dokumentes (S. 22 f.) wird der mehrphasige Planungsprozess dargelegt.

Kapitel 5 „Bewertung der Umweltwirkungen“ (S. 24 ff.) des beiliegenden Dokumentes beschreibt – gegliedert nach den Regelungsinhalten des RegROPs (Siedlungsgrenzen, Multifunktionale Landschaftsräume, Regionale Grünzonen, Agrarische Schwerpunkträume, Standorträume für überörtliche Betriebsgebiete):

- den Ist-Zustand (= die für die Beurteilung der Umweltwirkungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes relevanten Merkmale der Umwelt und den derzeitigen Umweltzustand einschließlich der bedeutsamen Umweltprobleme);
- die Nullvariante (= die voraussichtliche Entwicklung des derzeitigen Umweltzustands bei Nichtumsetzung des Regionalen Raumordnungsprogrammes) einschließlich der Themen, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (positive wie negative) bei Verordnung des Regionalen Raumordnungsprogrammes;

- die Darstellung der Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verringern.

D) Festlegungstypen:

An dieser Stelle seien noch die Zielsetzungen und Funktionen der einzelnen Regelungsinhalte des RegROPs, die von der NÖ Umweltschutzbehörde begrüßt werden, kurz dargestellt:

- *Siedlungsgrenzen:*

Ziel der Festlegung überörtlicher Siedlungsgrenzen ist es, die Siedlungsentwicklung zu lenken, um räumlich ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Dazu gehören etwa die Vermeidung linienförmiger Siedlungsentwicklungen, das Zusammenwachsen von Ortschaften oder räumliche Nutzungskonflikte durch betriebliche Emissionen. Die überörtlichen Siedlungsgrenzen wurden auf Basis von regional relevanten Kriterien festgelegt, die folgende Themen abbilden: Naturschutz, überörtliche bedeutsame Grünraumstrukturen/Habitats, Siedlungs- und Ortsentwicklung, touristische Nutzung und Naherholung, umliegendes Gefahrenpotenzial, Sicherung von technischen Infrastrukturen und Planungen, Festlegungen aus Sektorale Raumordnungsprogrammen und sonstige Festlegungen.

- *Multifunktionale Landschaftsräume:*

Multifunktionale Landschaftsräume werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als größere zusammenhängende Flächen ausgewiesen, um die ökologische Qualität und Identität der NÖ Kulturlandschaft und die Klimawandel-Resilienz der Regionen zu sichern. Die Multifunktionalen Landschaftsräume wurden auf Basis einer GIS-gestützten Bewertung der Landschaftsleistungen festgelegt. Dabei wurden die Landschaftsfunktionen: Lebensraumfunktion (Habitats, Vernetzung), Produktionsfunktion (landwirtschaftliche Produktion), Regulationsfunktion (Bodenschutz, Kohlenstoffbindefähigkeit, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz) und Erholungsfunktion (Erholungswert) berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Klimawandel-Resilienz ist zu erwähnen, dass insbesondere jene Räume, die über eine hohe Regulationsfunktion aber auch Lebensraumfunktion verfügen, zumindest lokal zur Verminderung der negativen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können.

- *Regionale Grünzonen:*

Regionale Grünzonen haben eine wichtige raumgliedernde Funktion, sind Erholungsgebiete und vernetzen Grünlandbereiche und Biotope. Zudem können sie einen Beitrag zur Klimawandelanpassung der Region leisten. Die Grünzonen entlang von Gewässern dienen als natürlicher Wasserspeicher, tragen durch Verdunstung zur Abkühlung in Ortsgebieten bei und unterstützen die Erhaltung der Biodiversität.

Zu den beiden vorstehenden sowie zum nachstehenden Punkt/en merkt die NÖ Umweltschutzbehörde an, dass es sich zwar um einen wichtigen Schritt in Richtung Anerkennung der notwendigen Klimawandelanpassung handelt – allerdings wird eine elaborierte landesweite Klimawandelanpassungsstrategie als unabdingbar eingeschätzt und mit Nachdruck gefordert.

- *Agrarische Schwerpunkträume:*

Agrarische Schwerpunkträume (ASR) grenzen Teilräume Niederösterreichs ab, die von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion in der jeweiligen Region sind. Agrarische Schwerpunkträume schützen demnach die regionale Landwirtschaft. ASR können auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, indem lokale Nahrungsmittelproduktion Transportwege verringert und damit CO₂-Emissionen reduziert, und landwirtschaftliche Flächen das Potenzial haben, große Mengen an Kohlenstoff zu binden. Relevant sind ASR auch für die Klimawandelanpassung, insbesondere in Bezug auf Wasserspeicherung, Verdunstung und Vermeidung von Bodenversiegelung. Die Identifikation der Agrarischen Schwerpunkträume erfolgte zunächst unter Berücksichtigung der natürlichen Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion (Hochwertigkeit der Produktionsflächen) basierend auf den Daten der österreichischen Bodenkartierung (eBod). Die großflächigen zusammenhängenden Zonen wurden so ausgewiesen, dass jeweils rund ein Fünftel der (besten) Agrarflächen innerhalb der Naturschutzkonzept-Regionen Niederösterreichs durch die ASR gesichert werden.

- *Standorträume für überörtliche Betriebsgebiete:*

Die Standorträume für die überörtlichen Betriebsgebiete unterstützen die Steuerung der Betriebsansiedlungen mit den Zielen der vorrangigen Entwicklung der besonders geeigneten Standorte in der Region, der Minimierung von Nutzungskonflikten und der Verkehrsbelastung sowie der Bevorzugung von interkommunalen Lösungen.

E) Weitere Bestandteile:

In Kapitel 7 des beiliegenden Dokuments (S. 41 ff.) werden die Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie die Kumulationswirkungen behandelt, Kapitel 8 „Mögliche Auswirkungen auf Europaschutzgebiete“ (S. 44), Kapitel 9 „Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind“ (S. 45) und Kapitel 10 „Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen“ (S. 46) sind weitere wesentliche Bestandteile. Umfang, Detaillierungsgrad und Prüfmethode werden seitens der NÖ Umweltschutzbehörde zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abschließend wird festgehalten, dass der vorgelegte Untersuchungsrahmen von der NÖ Umweltschutzbehörde als Umweltbehörde hiermit zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für die NÖ Umweltschutzbehörde
Mag. H a n s m a n n
Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde